

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRM GmbH

Fassung vom 01.01.2026

1 Geltung dieser AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, unter denen **PRM GmbH** (FN 377524 h) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilferstraße 89a/24, 1060 Wien (Zweigniederlassung: Schöneegg 13, 3261 Steinakirchen am Forst; Internetseite: <http://www.p-r-m.at>; E-Mail: office@p-r-m.at; Telefon: +43 1 236 34 34 50) oder eine Tochtergesellschaft (im Folgenden: „**PRM**“) als Auftragnehmer für einen Auftraggeber (im Folgenden: „**AG**“) Leistungen gemäß § 129 GewO (Sicherheitsgewerbe: Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), § 152 GewO (Auskunfteien über Kreditverhältnisse) erbringt und auch für sonstige Verträge, die PRM mit anderen Personen abschließt sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehende Nebenleistungen (im Folgenden: „**Vertrag**“ oder „**Auftrag**“).
- 1.2 Diese AGB gelten jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für durch den AG gewünschte oder genehmigte Ergänzungs- oder Folgeaufträge.

2 Belehrung für Verbraucher

- 2.1 Für den Fall, dass der AG ein Verbraucher ist, hat dieser unter bestimmten Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 ff KSchG (Konsumentenschutzgesetz) oder nach dem FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz). In diesem Fall wird auf die Informationen & Belehrungen für Verbraucher verwiesen, die dem Verbraucher gesondert übergeben werden und von diesem gegenzuzeichnen sind.
- 2.2 Darüber hinaus wird auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht nach §§ 922 ff ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) sowie auf die Konsumentenschutzbestimmungen des KSchG und des FAGG hingewiesen. Diese Bestimmungen sind unter www.ris.bka.gv.at kostenlos zugänglich bzw werden auf Verlangen auch seitens PRM zur Verfügung gestellt.

3 Haftungsbeschränkung

- 3.1 Die Haftung von PRM sowie sämtlicher für PRM handelnden Personen wie insbesondere Geschäftsführer, Gesellschafter, Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer bzw Mitarbeiter sowie externe Berater, Auftragnehmer, Sub-Auftragnehmer, etc. (im Folgenden: „**Gehilfen**“) für Schäden jeglicher Art, insbesondere aus dem Titel Schadenersatz, Gefährdungshaftung, Gewährleistung oder jeder sonstigen erdenklichen Rechtsgrundlage, für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist mit dem Betrag der von der Betriebshaftpflichtversicherung von PRM gedeckten Summe beschränkt. In jedem Fall ist die Haftung von PRM und ihrer Gehilfen mit höchstens EUR 10.000 (Euro Zehntausend) begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. PRM haftet nicht für entgangenen Gewinn des AG.

- 3.2 Die Haftung von PRM sowie ihrer Gehilfen ist jedenfalls für sämtliche Schäden ausgeschlossen, die auf eine unrichtige, unvollständige, unzureichende oder irreführende bzw missverständliche Informationserteilung und/oder Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten seitens des AG zurückzuführen sind sowie für Schäden, für welche deshalb keine Versicherungsdeckung besteht, weil der AG Vorgaben bzw Bedingungen seiner Versicherung nicht eingehalten bzw diese nicht gegenüber PRM nachweislich schriftlich offengelegt hat.

- 3.3 Die Haftung von PRM wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und für grobe Fahrlässigkeit mit dem Betrag des vom AG erhaltenen Entgelts nach oben hin begrenzt.

- 3.4 Eine Haftung von PRM sowie ihrer Gehilfen ist in allen Fällen jedenfalls insoweit ausgeschlossen als der AG von anderer Seite, insbesondere von Versicherungen, einen Ersatz erhält oder die Möglichkeit hat, einen Ersatz geltend zu machen.

4 Ausführungsfreiheit

- 4.1 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass sich die von PRM erbrachten Dienstleistungen nicht schematisieren lassen und somit Ergebnisse und Vorgangsweisen weder vorweggenommen noch garantiert werden können.
- 4.2 Wenn im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart wurde, dann liegt es im pflichtgebundenen fachlichen Ermessen von PRM, wie viele Personen, Fahrzeuge, welche Technik wann zum Einsatz gelangt. Darüber hinaus liegen auch alle sonstigen Details der Auftragsausführung im fachlichen Ermessen von PRM.
- 4.3 Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen bestimmt PRM nach freiem fachlichen Ermessen. Die Art der Ausführung des Auftrages, insbesondere die Wahl der Methodik, obliegt PRM. PRM kann für die Durchführung auch Unterbeauftragte einsetzen.
- 4.4 Sofern der AG nicht erreichbar ist, steht es PRM frei, unaufschiebbare Handlungen ohne Rücksprache mit dem AG auf dessen Kosten auszuführen.
- 4.5 Bei Einsätzen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen kann PRM – unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge - im Interesse der professionellen Leistungserbringung & Verkehrssicherheit zumindest zwei Personen pro Fahrzeug einsetzen.
- 4.6 Bei dynamischen Beobachtungen bzw. Kraftfahrzeugeinsätzen können im Interesse der ordnungsgemäßen bzw. fachlich einwandfreien Durchführung mindestens zwei Fahrzeuge mit je zwei Personen eingesetzt werden. Dies ist im Besonderen in entscheidenden Situationen (z.B. Parkplatzsuche, Betreten und Verlassen von Liegenschaften, Verwendung mehrerer Fahrzeuge, Taxi oder öffentlicher Verkehrsmittel, Liegenschaften mit mehreren Ein- und Ausgängen u.Ä.) von

Relevanz. Auf ausdrückliche Anordnung des AG können dynamische Beobachtungen auch mit nur einem Fahrzeug bzw. einer Person durchgeführt werden, jedoch trägt dafür der AG das Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beobachtungen Unterbrechungen (z.B. zum Aufsuchen einer Toilette) in unregelmäßigen Abständen bewusst in Kauf genommen werden müssen. Diese Unterbrechungen können unter Umständen dazu führen, dass entscheidende Ereignisse unbeobachtet bleiben. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass trotz fachlich einwandfreier Leistung Umstände eintreten können (z.B. durch Verkehrsaufkommen) die eine Observation vorübergehend scheitern lassen, weil die Zielperson aus dem Sichtfeld gerät.

- 4.7 Der AG verpflichtet sich, während bestehenden Auftragsverhältnisses ohne Einverständnis von PRM weder selbst in der Sache tätig zu werden noch Dritte zu beauftragen. Der AG verpflichtet sich ferner, PRM über etwaig vorangegangene Aktivitäten vollinhaltlich zu informieren.

5 Risikohinweis / Erfolgsausschlusshinweis

- 5.1 Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass PRM die übernommenen Dienstleistungen sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, jedoch keinerlei Erfolgssusage abgeben bzw. Erfolgshaftung übernehmen kann. Insbesondere bei Ermittlungen/Observationen kann es vorkommen, dass diese nicht zu den vom AG vermuteten, erhofften bzw. gewünschten Ergebnissen führen. Der Entgeltanspruch von PRM wird dadurch nicht gemindert.
- 5.2 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Ergebnisse und Vorgangsweisen weder vorweggenommen noch garantiert werden können.
- 5.3 Eine Haftung für den Erfolg des Auftrages wird daher ausgeschlossen. Es ist kein bestimmter Erfolg geschuldet. Der Eintritt eines bestimmten Erfolgs kann nicht garantiert werden, weil empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Das Honorar fällt somit unabhängig vom Erfolg jeglicher Leistung an.
- 5.4 Die Erteilung des Auftrages durch den AG stellt keinen Werkvertrag dar.
- 5.5 Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung von Observationen nicht zulassen. Genauso kann es im zwischenmenschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls eine Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Ergebnisse können weder vorweggenommen noch garantiert werden. Die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt hiervon unberührt.

6 Regelungen für Bewachungsleistungen

- 6.1 Für Bewachungsdienstleistungen, Objektbewachung sowie Personenschutz (im Folgenden: „**Wachdienst**“ bzw. „**Bewachungsvertrag**“) gelten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Punkte 6 der AGB.
- 6.2 Allgemeine Dienstaufführung: der Wachdienst wird in der Regel durch uniformiertes, geschultes Wachpersonal im

Revierdienst oder im Standpostendienst ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Ereignisse im Revier es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden. Im Standpostendienst wird der Dienst nach einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber ausgearbeiteten „Besonderen Dienstanweisung“ ausgeführt.

- 6.3 Bewachungsumfang und Einsatzvorschrift: Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die **schriftliche Einsatzvorschrift** maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die zu bewachenden zu schützenden Objekte bzw. Personen, die vorzunehmenden Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen. Für einen bestimmten Erfolg des Wachdienstes wird nicht gehaftet. Änderungen und Ergänzungen der Einsatzvorschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diesbezügliche Anordnungen allein an die Diensthabenden sind unzureichend. Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragserfüllung relevanten Angaben zu sorgen. Ist laut Einsatzvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen erfolgt die Kontrolle im Inneren des Grundstückes – also je nach Einsatzvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. Ist in der Einsatzvorschrift nichts Besonderes vereinbart, so werden im Revierdienst in jeder Nacht drei Kontrollen vorgenommen. Im Standpostendienst wird die Zahl der Rundgänge einvernehmlich festgelegt. Auf besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Gegenstände hat der AG mittels schriftlicher Mitteilung aufmerksam zu machen und geeignete, verschließbare Aufbewahrungsbehältnisse oder –räume zur Verfügung zu stellen. Bargeld und Bargeldersatz (zB Gutscheine, Wertpapiere, Münzen) werden seitens PRM nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Bewachungsort vorhanden sind.
- 6.4 Die zur Bewachung und zu sonstigen Dienstleistungen erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Bei Beginn der Bewachung und sonstigen Dienstleistungen werden – soweit keine gegenteilige Anweisung des AG vorliegt – die üblichen Hinweisschilder angebracht. Die Schilder bleiben Eigentum von PRM und sind von ihm nach Auftragsbeendigung wieder abzunehmen. PRM ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 6.6 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unzulänglichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung von PRM mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Rechtsfolgen aus behaupteten

- Beanstandungsgründen ausgeschlossen sind. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der AG, wenn er die Betriebsleitung von PRM sofort schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist – längstens aber binnen einer Woche – für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.
- 6.7 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, läuft der Bewachungsvertrag fünf Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde.
- 6.8 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr, und im Kriegsfall kann PRM den Wachdienst und die sonstigen Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- 6.9 Bei gänzlicher Aufgabe des Bewachungsobjektes kann der AG den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Bewachung und etwaige sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Muss PRM aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht ihrem Einfluss unterliegen, das Wachrevier aufgeben oder verändern, so ist es zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. PRM ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der AG zahlungsunfähig ist. PRM kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der AG – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt.
- 6.10 Der AG erklärt, dass die durch den Vertrag auf PRM übertragenen Tätigkeiten keinen Betriebs- oder Teilbetriebsübergang auf PRM darstellen.
- 6.11 PRM ist im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert. Die Haftung von PRM sowie sämtlicher für PRM tätigen Personen gegenüber dem AG ist der Höhe nach beschränkt mit der von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Summe. In jedem Fall ist die Haftung der Höhe nach mit maximal EUR 1.000.000,00 für Personenschäden bzw maximal EUR 500.000,00 für Sachschäden pro Schadensfall begrenzt, falls nicht ohnedies eine niedrigere Haftungshöchstgrenze zur Anwendung kommt. Eine etwaige Haftung für das Abhandenkommen von körperlichen Sachen im Zuge eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Einschleichdiebstahls oder Raubes ist der Höhe nach jedenfalls mit maximal EUR 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt, falls nicht ohnedies eine niedrigere Haftungshöchstgrenze zur Anwendung kommt.
- 6.12 Der AG ist verpflichtet, PRM, dessen Mitarbeiter und sonstige für PRM handelnde Personen in dem Ausmaß schad- und klaglos zu halten, in welchem ein allfällig zu Recht bestehender Rechtsanspruch eines Dritten gegenüber der PRM die von der Betriebshaftpflichtversicherung von PRM GmbH gedeckten bzw die oben angeführten Haftungshöchstgrenzen überschreitet.
- 6.13 Die Beweispflicht für das Verschulden trifft den AG. Eine Haftung von PRM für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Sollte der vorangehende Haftungsausschluss unwirksam sein, so beschränkt sich die Haftung von PRM für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls der Höhe nach auf das Zwölfwache des vereinbarten und bezahlten monatlichen Pauschalhonorars. In jedem Fall ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit aber mit maximal EUR 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt, also auch wenn das Zwölfwache des vereinbarten monatlichen Pauschalhonorars höher wäre.
- 6.14 Als Einbruchs- und Diebstahlsschäden gelten nur solche, die der Polizei unverzüglich schriftlich angezeigt wurden. Übernimmt PRM im Rahmen des Bewachungsvertrages andere, branchenfremde Dienstleistungen, wie zB die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen oder ähnlichen Anlagen, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Ausführung dieser Dienstleistungen ganz ausgeschlossen.
- 6.15 Bei Sachschäden haftet PRM nicht für den Neuwert, sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.
- 6.16 Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- 6.17 PRM haftet nicht für Folgeschäden (zB Verdienstentgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadenersatzansprüche von Dritten, insbesondere nicht für immaterielle Schäden naher Angehöriger im Fall der Verletzung oder der Tötung einer zu schützenden natürlichen Person. PRM wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des AG frei. Schäden, die dem AG aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
- 6.18 Sämtliche Ansprüche des AG gegen PRM sind erloschen bzw präkludiert, wenn sie der AG nicht unverzüglich, jedoch längstens binnen drei Tagen, gegenüber PRM schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten ab dem den Anspruch auslösenden Ereignis oder Ablehnung, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, gerichtlich geltend macht.
- 6.19 Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger PRM Arbeitsplätze im Betrieb des AG (zB Wach- und Portierdienst, Werkschutz, Telefondienst etc.) durch die Organe des AG erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem

Abfallwirtschaftsgesetz. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung von PRM bleiben davon unberührt.

7 Entgelt & Zahlungsvereinbarung

- 7.1 Die Honorarberechnung besteht aus einem Einsatzhonorar, welches wiederum aus aufgewendeten Stunden, gefahrenen Kilometern und Barauslagen besteht, einer Mietgebühr für benötigte Technik, sowie aus einem Organisationshonorar, welches für persönliche und telefonische Konsultationen, Sachverhalts- und Aktenstudium berechnet wird. Gerichts- und Behördentermine, auch wenn es Staatsbürgerpflicht ist, welche sich aus dem Auftrag ergeben, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand zusätzlich dem AG in Rechnung gestellt.
- 7.2 Der AG ist verpflichtet, Personal- und Sachaufwand und sonstigen anlaufende Kosten durch regelmäßige Vorauszahlungen (Akontierungen) zu decken.
- 7.3 Die geplante Tätigkeit wird in dem Zeitpunkt aufgenommen, in dem die Akontierung in die Sphäre von PRM gelangt.
- 7.4 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist das Entgelt mit Rechnungslegung oder Berichtübermittlung durch den AG fällig. Die Rechnungen von PRM sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar.
- 7.5 Wenn die Forderung von PRM bei Berichterstattung nicht voll beglichen wird, verpflichtet sich der AG zu einer schriftlichen Anerkennung der Honorar- und Kostenersatzansprüche.
- 7.6 Der AG verpflichtet sich, sämtliche durch den Auftrag verursachten Zeit- und Sachaufwände, auch auftragskausale Behörden- und Gerichtstermine sowie Verkehrs- und Verwaltungsstrafen abzudecken. Gerichts- und Behördentermine, die sich aus dem Auftrag ergeben, anerkennt der AG als auftragskausalen und daher honorarpflichtigen Zeitaufwand. Dies gilt auch dann, wenn es Staatsbürgerpflicht ist, dem Folge zu leisten.
- 7.7 Zur Verrechnung gelangt jeder im Zusammenhang mit den erteilten Aufträgen anfallender Personal- oder Sachaufwand. Dazu zählt insbesondere: Aktenstudium, interne Besprechungen, Einsatzvorbereitung, Durchführung von Ermittlungen und Recherchen, Durchführung von Beobachtungen und deren vorbereitende Maßnahmen (Umgebungsstudie), technische Einsätze inkl. eventueller Wartungen (z.B. Tausch des Aufzeichnungsmediums oder der Stromversorgung), das Berichtswesen, die Auswertung von Video-, Foto- und Audiodokumentation, Beratungsgespräche, Ablöse von Mitarbeitern aus taktischen oder arbeitsrechtlichen Gründen, der Betrieb von technischen Geräten, Kommunikationskosten im Ausland, Reise und Nächtigungskosten, Auslagen aller Art. Grundsätzlich wird für jeden Personalaufwand zumindest eine halbe Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Wenn der Einsatz außerhalb der Räumlichkeiten von PRM stattfindet,

ist für jede Person zumindest eine Pauschale von drei Arbeitsstunden zu entrichten.

- 7.8 Einsätze werden grundsätzlich ab dem Standort von PRM verrechnet. Dies gilt für die verrechnete Zeit und für die verrechneten Kilometer.
- 7.9 Der AG haftet für Aufwendungen und Schäden, die aufgrund mangelnder Informationsweitergabe / Informationsdefizit beim AG entstehen.
- 7.10 Der AG ist verpflichtet, im Verzugsfall zusätzlich zu den fälligen Honoraren die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten sowie die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 7.11 Zusätzlich zu vergüten sind besondere von PRM nicht vorhersehbare bzw nicht verschuldete zusätzlich anfallende Leistungen, die im Kausalzusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag stehen. Gleiches gilt wenn der Auftrags-/Leistungsumfang durch den AG nach Vertragsabschluss erweitert wird.
- 7.12 Mehrere AG haften gegenüber PRM zur ungeteilten Hand. PRM hat die Wahlfreiheit, welchen AG sie zuerst zur Haftung heranzieht.
- 7.13 Der AG haftet für Aufwendungen und Schäden, die aufgrund falscher oder/und mangelnder Informationsweitergabe seitens des AG entstehen.
- 7.14 Der AG haftet für Warte- und Stehzeiten und können diese von PRM an den AG verrechnet werden.

8 Schad- und Klagloshaltung

- 8.1 Das Risiko jedes Auftrags trägt der AG, mit der Verpflichtung PRM daraus schad- und klaglos zu halten.
- 8.2 Der AG ist verpflichtet sich, PRM hinsichtlich sämtlicher aus der Durchführung des Auftrages entstandenen Nachteile schad- und klaglos zu halten.
- 8.3 Der AG verpflichtet sich, Geldstrafen wegen Verwaltungsübertretungen, insbesondere wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und Falschparkens, zu ersetzen, sofern diese für die Erreichung des Auftragszieles zweckmäßig waren/erschieden.
- 8.4 Der AG haftet gegenüber PRM für den Verlust oder für Beschädigungen von technischem Gerät, wenn dies auf ein Verhalten des AG zurückzuführen ist oder angenommen werden kann (z.B. Preisgabe von Informationen über verdeckte technische Einrichtungen).

9 Abwerbeverbot von Arbeitnehmern der Auftragnehmers

- 9.1 Der AG verpflichtet sich, keine Arbeitnehmer von PRM abzuwerben bzw einzustellen. Verstöße gegen diese Bestimmung unterliegen einer schadens- und verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe des Brutto-Gehalts samt Lohnnebenkosten des jeweiligen Arbeitnehmers während der letzten zwölf Monate vor dem Verstoß (mindestens jedoch EUR 30.000,00), wobei ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch unberührt bleibt. Diese Regelung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung dieses Vertrages weiter.

10 Quellenschutz

- 10.1 PRM ist nicht verhalten, dem AG Namen, die PRM im Zuge der Auftragstätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, mitzuteilen.
- 10.2 Der AG hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Identität der Informanten von PRM, jedoch auf Benennung der Zeugen für erreichte Auftragsziele.
- 10.3 Der AG verzichtet ausdrücklich auf die Preisgabe der Identität von Auskunftspersonen und Informanten.

11 Berichterstattung

- 11.1 Die Berichterstattung erfolgt in der Regel schriftlich bzw. in Textform, wird streng vertraulich behandelt und ist nur für den AG bzw. dessen Bevollmächtigten bestimmt.
- 11.2 PRM haftet nicht für Irrtümer oder Fehler aufgrund von mündlichen Berichten.
- 11.3 PRM trifft keine Haftung für die Verwendung der Informationen und Ermittlungsergebnisse durch den AG, der für die Weitergabe der Berichte persönlich haftet.
- 11.4 Der AG verpflichtet sich, Berichte sowie telefonische oder persönliche Gespräche mit PRM vertraulich zu behandeln und deren Inhalte nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Für Schäden, die PRM durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der AG Ersatz zu leisten.
- 11.5 Der AG haftet für die Weitergabe des Berichtes an unbeteiligte Dritte.
- 11.6 PRM trifft keine Haftung für die Verwendung von Berichten, Informationen und Ermittlungsergebnissen durch den AG.

12 Datenschutz

- 12.1 Der AG kann Einsicht in die ihn betreffenden Akten von PRM verlangen. Akteneinsicht kann allerdings nur erfolgen, sofern dadurch keine Dritten in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten gefährdet werden. Berichte werden ausschließlich als Beweisberichte in Zivilrechtssachen angefertigt und dürfen nur im Rechtsverkehr verwendet werden. Der AG hat keinen Anspruch auf einen solchen, solange operative Kosten nicht zur Gänze abgedeckt sind. In Strafsachen werden grundsätzlich keine Berichte erstellt, sondern Strafanzeigen direkt an die Behörde erstattet. Telefonische Berichte sind unverbindlich.
- 12.2 Daten über Personen, die in keinem verifizierten Zusammenhang mit Straftaten (z.B. Erstverdächtige) oder die über keine passive Klagslegitimation verfügen, werden unter Hinweis auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausnahmslos nicht bekannt gegeben. Daten dürfen von PRM nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist.
- 12.3 Der AG erteilt hiermit seine Zustimmung zur automationsunterstützten Verwendung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich oder nützlich ist.

13 Verschwiegenheit

- 13.1 PRM und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über die ihr anvertrauten Angelegenheiten gesetzlich verpflichtet (§ 130 Abs. 5 GewO 1994 idgF). Wenn der AG

PRM (oder dessen Mitarbeiter) als Zeugen vor einem Gericht oder einer Behörde namhaft macht, gilt für die Dauer dieses Verfahrens die Verschwiegenheitspflicht als aufgehoben. Darüber hinaus wird PRM ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, wenn und inwieweit gegenüber einer Behörde Angaben zu dem Geschäftsfall gemacht werden müssen, um an auftragsrelevante Informationen zum Nutzen des AG zu gelangen.

14 Verschwiegenheit – Abwehr zivilrechtlicher Angriffe

- 14.1 Im Falle des Versuches von zivilrechtlicher und/oder gerichtlicher Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht seitens Dritter, verpflichtet sich der AG, sämtliche zur Abwehr dieses Angriffs notwendigen Kosten durch Vorauszahlung zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Anwalts- und Verfahrenskosten, aber auch für erstrittene Geldbeträge für den Fall, dass ein Verfahren verloren geht. Werden die erforderlichen Mittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt, gilt als ausdrücklich vereinbart, dass PRM vom AG von der Verschwiegenheit entbunden wurde.

15 Vertragsbeendigung

- 15.1 Die Beendigung des Vertrages/Auftrages ist PRM schriftlich mitzuteilen.
- 15.2 Der AG haftet für sämtliche Kosten, die PRM durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung entstehen.
- 15.3 Eine kostenfreie Stornierung von Einsätzen (Observation, Ermittlung, Objektbewachung, Personenschutz, Interaktion etc.) muss mindestens eine Arbeitswoche vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich erfolgen. Bei Stornierung ab diesem Zeitpunkt bis zum vereinbarten Einsatzbeginn wird eine Stornogebühr von 50 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden pro Mann) berechnet. Bei später eingebrachten Stornierungen wird eine Stornogebühr von 100% der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages bzw. der Folgekosten (mindestens 5 Stunden) in Rechnung gestellt.
- 15.4 PRM kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere unrichtige Angaben seitens des AG oder die nicht fristgerechte Abdeckung von Barauslagen und/oder Kosten.

16 Allgemeines & Schlussbestimmungen

- 16.1 Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.
- 16.2 Die Parteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Vertragsanpassung zu verlangen.

- 16.3 Alle Anlagen zu einem Vertrag sind dessen integrierender Bestandteil, so als ob sie im Vertragstext selbst enthalten wären.
- 16.4 Alle Änderungen zu einem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insb auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 16.5 Sämtliche Verweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum des Vertrags erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 16.6 Der Vertrag wurde zugunsten der jeweiligen Vertragsparteien, ihrer zulässigen Rechtsnachfolger, nicht jedoch zugunsten Dritter abgeschlossen.
- 16.7 Die Geltung allfälliger Allgemeiner Geschäfts-, Auftrags-, Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des AGs wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.8 Die einseitige Aufrechnung durch den AG gegen Forderungen von PRM ist ausgeschlossen, es sei denn der AG ist Verbraucher und dessen Forderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber PRM, ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von PRM anerkannt.
- 16.9 Die Abtretung von Ansprüchen des AGs gegenüber PRM an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der PRM ist unzulässig.
- 16.10 Im Verhältnis zu Verbrauchern/Konsumenten bleiben die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des FAGG unberührt.
- 16.11 Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entspricht. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder jeden Anspruch aus einem Vertrag, seinen Anlagen, oder die sich auf den Vertrag, dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz von PRM GmbH sachlich zuständigen Gericht vereinbart.